

CURRICULUM für das Doktoratsstudium an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

§ 1. Grundsätze und Ziele

Das Doktoratsstudium dient der Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- a)** Herausbildung disziplinärer und inter- bzw. transdisziplinärer Kompetenzen in Theorie und Methodik;
- b)** Herausbildung von Forschungs- und Publikationskompetenzen;
- c)** Herausbildung einer reflexiv-kritischen wissenschaftlichen Kompetenz. Dabei ist auf § 1 des UG 2002, insbesondere auf Frauen- und Geschlechterfragen sowie die damit verbundenen Lehrinhalte Bedacht zu nehmen (§ 26 der Satzung Teil E/I. der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAUK)).
- d)** Dabei sind folgende studentische Bedarfslagen zu berücksichtigen:

- der Bedarf an wissenschaftlicher Qualifikation unter dem Aspekt einer angestrebten wissenschaftlichen Laufbahn und

- der Bedarf an praxisbezogener Reflexion auch im Kontext außeruniversitärer, beruflicher Tätigkeit mit dem Ziel, einen innovativen Beitrag zu Forschung und Entwicklung zu leisten.

Die Dissertation bleibt unverzichtbarer Nachweis der Forschungsleistung in jedem der genannten Kontexte und somit Kernstück jedes Doktoratsstudiums.

§ 2. Zulassung

1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt durch das Rektorat nach den einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes und setzt den Nachweis der Allgemeinen und der Besonderen Universitätsreife voraus. Die Kenntnis der deutschen Sprache ist nachzuweisen, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses

a) eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums,

b) eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder

c) eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

2) Die Gleichwertigkeit eines anderen Studiums gem. Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom Rektorat zu prüfen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind. In diesem Fall verlängert sich die vorgesehene Studienzeit um das für die Ablegung der zusätzlichen Prüfungen notwendige Ausmaß, längstens jedoch um zwei Semester.

3) Die Studierende/der Studierende hat das Thema der Dissertation in Form eines von der Betreuerin oder vom Betreuer durch Unterschrift angenommenen Exposé und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium der Studienrektorin/dem Studienrektor schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin/der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

§ 3. Studiendauer und Lehrveranstaltungen

1) Das Doktoratsstudium dauert gemäß § 54 Abs. 4 UG drei Jahre bzw. sechs Semester.

2) Dissertantinnen/Dissertanten werden durch fachlich zuständige Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer mit Lehrbefugnis individuell betreut. Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter festzulegen sind, im Ausmaß von 16 Semesterstunden nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu absolvieren:

a) 4 SSt. Dissertantinnen- und Dissertantenseminare.

b) 6 SSt. Lehrveranstaltungen auf postgraduaem Niveau. Hierbei sind insbesondere Seminare und Lehrveranstaltungen, die von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren angeboten werden, zu berücksichtigen.

c) 6 SSt. Lehrveranstaltungen, die speziell für Doktoratsstudierende vorgesehen sind (z.B. in Form von Doktoratskollegs).

3) Bis zu 4 SSt. der Lehrveranstaltungen gem. Abs. 2 lit. b) können durch Forschungsarbeiten ersetzt werden, sofern über diese Arbeiten international begutachtete Veröffentlichungen vorliegen und die Dissertantin/der Dissertant Erstautorin/Erstautor ist. Diese Veröffentlichungen müssen in anerkannten peer-reviewten Journalen oder in peer-reviewten Proceedings erschienen sein. Eine Forschungsarbeit ersetzt 2 SSt.

4) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist gemäß § 26 der Satzung Teil E/I. der AAUK die Frauen- und Geschlechterforschung in ausreichendem Maße in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter zu berücksichtigen.

§ 4. Dissertation

1) Die Studierende/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss eine eigenständige und innovative Originalarbeit darstellen, die von der Studierenden/dem Studierenden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der Studierenden/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

2) Das Thema muss im Zusammenhang mit einem Fach der an der AAUK vorhandenen Disziplinen stehen oder einen nachvollziehbaren interdisziplinären Zusammenhang haben.

3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 82 Abs. 2 UG). Dazu hat die Dissertation sowohl einen das Gesamtprojekt beschreibenden (möglicherweise für alle Gruppenmitglieder identischen) Teil sowie einen individuellen Teil, aus dem die Arbeit der einzelnen

Dissertantin/ des einzelnen Dissertanten hervorgeht, zu enthalten. Die projektspezifischen wissenschaftlichen Arbeiten der anderen Gruppenmitglieder sind zu referenzieren. In jedem Fall (also für Einzel- wie Gruppenarbeit) ist die Dissertation so zu verfassen, dass sie ein in sich geschlossenes Werk darstellt.

4) Als Betreuerin/Betreuer kann eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002) sowie emeritierte bzw. in Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (gemäß § 104 UG 2002) gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis der betreffenden Universitätslehrerin/des Universitätslehrers jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

5) Im Bedarfsfall können durch die Studienrektorin/den Studienrektor auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität herangezogen werden.

6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin/dem Studienrektor satzungsgemäß in elektronischer und gedruckter Form einzureichen und von dieser/diesem zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern vorzulegen. Im Bedarfsfall kann eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, dem das Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Beurteilerinnen/Beurteilern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

7) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studienrektorin/der Studienrektor eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „,5 ist, aufzurunden. Im Falle von zwei negativen Beurteilungen gilt die Dissertation als negativ beurteilt.

9) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind im Abschlusszeugnis zu dokumentieren.

10) Die Studierende/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Die Studienrektorin/der Studienrektor hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die Studierende/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Studierenden/des Studierenden gefährdet sind.

§ 5. Prüfungsordnung

1) Das Doktoratsstudium wird mit einem Rigorosum als mündlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

2) Die Studierende/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zur abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die positive Beurteilung sämtlicher Lehrveranstaltungen,

b) die positive Beurteilung der Dissertation.

3) Fachgebiete der kommissionellen Gesamtprüfung sind jenem Fach zu entnehmen, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, einschließlich der Verteidigung der Grundthesen der Dissertation und ein weiteres Fachgebiet, das in einem Zusammenhang mit der Dissertation steht und von der Prüferin/ dem Prüfer dieses Faches zu bestimmen ist. Die Kandidatin/der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

4) Für die Abhaltung der kommissionellen Gesamtprüfung hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören, wovon mindestens zwei aus dem Kreis der Betreuenden bzw. der Beurteilenden zu wählen sind. Für jedes Fachgebiet ist eine Prüferin/ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der Studienrektorin/dem Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer mit einer das jeweilige Fachgebiet umfassenden Lehrbefugnis (gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002) zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der AAUK, sowie an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden.

5) Die kommissionelle Gesamtprüfung ist in Form einer öffentlich mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten (minimale Prüfungsdauer eine Stunde). Im ersten Teil der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis).

6) Die Kandidatin/der Kandidat hat bei der kommissionellen Gesamtprüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der gewählten Fachgebiete nachzuweisen.

7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der kommissionellen Gesamtprüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die geprüften Fachgebiete, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der Studierenden/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

8) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Gesamtprüfung hinsichtlich der geprüften Fachgebiete haben in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Vorsitzende/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Prüfungsergebnisse in den Fachgebieten auch den Gesamteindruck der kommissionellen Gesamtprüfung zu berücksichtigen.

9) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Fachgebietes, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden. Die kommissionelle Gesamtprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn die geprüften Fachgebiete gem. Abs. 3 zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurden. Wurde in beiden geprüften Fachgebieten die Note „nicht genügend“ erteilt, so ist die kommissionelle Gesamtprüfung zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die nicht bestandene Prüfung in einem Fachgebiet.

§ 6. Akademische Grade

- 1) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften wird der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktorin der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“ verliehen.
- 2) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Philosophie wird der akademische Grad „Doktor der Philosophie“ bzw. „Doktorin der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“ verliehen.
- 3) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“ verliehen.
- 4) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums Technischen Wissenschaften wird der akademische Grad „Doktor der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktorin der Technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“ verliehen.
- 5) Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und nach der Ablieferung der positiv beurteilten Dissertation den akademischen Grad gemäß § 51 Abs. 2 Z 14 UG 2002 durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.
- 6) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist dem Verleihungsbescheid eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
 2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
 3. das abgeschlossene Studium;
 4. den verliehenen akademischen Grad.

§ 7. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- 1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt beginnen.
- 2) Ordentliche Studierende, die Doktoratsstudien betreiben, welche mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten vor dem In-Kraft-Treten des § 54 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006 eingerichtet wurden, sind berechtigt, diese Studien bis längstens 30. September 2017 nach diesen Vorschriften abzuschließen (§ 124 Abs. 15 UG).
- 3) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- 4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23. Juni 2010, 20. Stk., Nr. 134.9, tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt gemäß Satzung Teil B § 8 Abs. 3 für alle Studierenden.